

zurückforderte, hatte er also nicht das weite Gebiet zwischen Chemnitz und Elbe im Auge, sondern den Streifen zwischen Chemnitz und Zschopau. Es ist kein Zweifel, er hat an dieser Stelle versehentlich die Elbe statt der Zschopau genannt. Er beanspruchte das Gebiet westlich der Zschopau, das zu Chutizi gehörte. Östlich der Zschopau aber erweiterte sich mit der Zeit nach Süden zu der daleminzische Burgward Hwoznie. Es ist das Gebiet, das 1214 burcwardus Gozne et Vrankenberch genannt wird<sup>1)</sup>. So hatte die Besiedlung dem alten Daleminzierlande nach Süden zu, am östlichen Ufer der Zschopau, Zuwachs gebracht. Ihr Lauf war nun die Grenze zwischen beiden Gauen, soweit die Erinnerung an sie noch nicht erloschen war. Das sieht man noch an der späteren Einteilung des Bistums Meißen. Die Bemühungen Thietmars waren vergeblich gewesen, der umstrittene Landesteil blieb bei dieser Diözese. Wir kennen ihn als den Archidiakonats Zschillen, der von demjenigen Teil der Präpositur Meißen, der aus der südlichen Erweiterung von Daleminze entstanden war, durch die Zschopau getrennt war.

Wie schwierig es ist, den sonst bekannten Überlieferungen gerecht zu werden, wenn man die Angabe III, 16 für zuverlässig hält, sieht man an Haucks Auffassung derselben und seiner sich aus ihr ergebenden Meinung über die Grenzen der zwei Diözesen<sup>2)</sup>. Er meint, Thietmar habe tatsächlich Daleminze im Auge gehabt. Das steht im Widerspruch zu der Schenkungsurkunde von 971. Wenn irgend ein Gau zu Meißen gehört hat, so war es, wie oben bereits gesagt, Daleminze. So ist Hauck zu der Annahme genötigt, daß man hier nicht an den ganzen Gau, sondern nur an den westlichen Streifen zu denken habe, der unterhalb Meißen die Elbe traf. Das bedeutet 1. eine Verteilung des Gaues an zwei Bistümer, die den Gepflogenheiten der Zeit nicht entspräche. 2. Die ganze geographische Beschaffenheit von Daleminze — Mangel an natürlichen Grenzen innerhalb des Gebietes — macht es unwahrscheinlich, daß es geteilt worden ist. Man hätte dadurch von vornherein eine Ursache zum Streit zwischen den beiden Bischöfen geschaffen. Eine Teilung wäre nur möglich gewesen nach Burgwarden, und das hieße Verwaltungsmaßregeln einer späteren Zeit auf das 10. Jahrhundert mit seinen einfachen Verhältnissen übertragen.

<sup>1)</sup> Vergl. diese Zeitschrift XXXIV (1913), 19.

<sup>2)</sup> Hauck a. a. O.